

Testkonzept im Rahmen der Corona-Pandemie im DRK Wohn- und Wohnpflegeheim für Menschen mit Behinderung

Das DRK Wohn- und Wohnpflegeheim für Menschen mit Behinderung setzt PoC-Antigen-Tests präventiv ein.

Ziel der regelmäßigen Testung von Beschäftigten, Bewohnern/betreuten Personen und Besuchspersonen ist es, den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen sicherzustellen und das Auftreten von Infektionen in der Einrichtung zu verhindern. Zudem ist es erklärtes Ziel unserer Einrichtung, weiterhin Besuche für die Bewohner zu ermöglichen. Um dies zu gewährleisten, ist die Anwendung von PoC-Antigen-Tests ein wichtiges Instrument.

Die einrichtungsinterne PoC-Antigen-Testung stellt einen Bestandteil des Maßnahmenkomplexes im Rahmen des Hygienemanagements zur Infektionsprophylaxe und des Besuchskonzepts der SARS-CoV-2 Pandemie dar.

1. Zu testende Personenkreise und Häufigkeit der Testungen

Getestet werden:

- Asymptomatische neu zu Beschäftigende vor der Tätigkeitsaufnahme
- Asymptomatische Beschäftigte entsprechend der nachfolgenden Tabelle
- Asymptomatische Bewohner/betreute Personen entsprechend der nachfolgenden Tabelle
- Asymptomatische Besuchspersonen entsprechend der nachfolgenden Tabelle

Einrichtungsinterne Testungsfrequenz in Abhängigkeit vom regionalen Infektionsgeschehen:

Personenkreis	Häufigkeit der Testung
Mitarbeiter der Einrichtung	<ul style="list-style-type: none">• Geimpfte Mitarbeiter 3 Mal pro Woche jeweils vor Dienstantritt• Nichtgeimpfte Mitarbeiter vor Dienstantritt
Regelmäßig in der Einrichtung tätiges, externes Personal mit direktem Bewohner- oder Personalkontakt	<ul style="list-style-type: none">• Vor dem Zutritt zum Wohnbereich oder Vorlage eines tagesaktuellen, negativen Tests
Bewohner/ betreute Personen	<ul style="list-style-type: none">• Nach individueller Risikoabwägung (Symptome vorhanden)
Besuchspersonen (An- und Zugehörige)	<ul style="list-style-type: none">• Tagaktuelles, negatives Schnelltestergebnis muss vorliegen• Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen

Bei dynamischen regionalen Inzidenzwerten, lokalen Hotspots oder einrichtungsinternem Infektionsgeschehen können die PoC-Testintervalle individuell angepasst werden. Die Notwendigkeit einer Testung kann nach individuellen Gesichtspunkten im Rahmen einer Risikobewertung abgewogen werden.

Unabhängig von den zuvor genannten Fallkonstellationen besteht für asymptomatische Kontaktpersonen (§ 2 TestV) und asymptomatische Personen, die in den letzten zehn Tagen in einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2 TestV tätig waren, eine solche besucht haben oder durch

eine solche behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht wurden (§ 3 TestV), bis zu 10 Tage nach dem Kontakt mit einer mit dem Corona-Virus infizierten Person ein Anspruch auf die Durchführung eines PCR-Tests. Ein solcher PCR-Test kann nicht durch die Pflegeeinrichtung durchgeführt werden.

2. Eingesetztes Personal

Als medizinisches Fachpersonal i. S. der Gebrauchsinformation der Antigentests gelten gemäß § 5a IfSG Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Notfallsanitäter, Pflegefachpersonen und ggf. weitere durch Rechtsverordnung gemäß § 5a Abs.2 IfSG festgelegte Personen. Diese sind (nach ärztlicher Schulung) berechtigt, die PoC-Antigen-Tests durchzuführen.

Die Einrichtung pflegt eine Übersicht der zur Durchführung der Tests geschulten und berechtigten Personen. Hieraus geht die ärztliche Schulung, die Einweisung in die Anwendung des PoC-Antigen-Tests gemäß § 4 Abs.2 Medizinprodukte-Betreiberverordnung des testenden Personals und die persönliche Eignung der Beschäftigten hervor.

3. Durchführung der Testungen

Es werden nur solche PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) erworben, die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien erfüllen und die in der entsprechenden Übersicht des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter www.bfarm.de/antigentests veröffentlicht sind.

Die PoC-Antigen-Tests werden entsprechend ihrer Gebrauchsinformation („Beipackzettel“) von ärztlich geschultem Personal (vgl. Inhalte Gliederungspunkt 2) durchgeführt.

Während der Durchführung des Testabstrichs ist das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) erforderlich. Die Schutzausrüstung umfasst mindestens eine FFP2-Maske zusammen mit einer dichtschießenden Schutzbrille. Weiterhin sind Handschuhe und Schutzkleidung, z.B. ein vorne durchgehend geschlossener Schutzkittel oder eine flüssigkeitsdichte Schürze, zu tragen.

Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, ist diese zu wechseln, um eine Kontamination der Umgebung auszuschließen. Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend zu entsorgen.

Die getestete Person wird unverzüglich über das Ergebnis informiert. Sollte das Ergebnis eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 positiv belegen, wird das positive Testergebnis dem zuständigen Gesundheitsamt elektronisch übermittelt. Beschäftigte/Bewohner/betretene Personen werden, wenn möglich, separiert. Bei der Separierung von Beschäftigten ist die aktuelle Personalkapazität zu beachten. Bei Bedarf sind alternative Lösungen in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu erwägen.

Besucher müssen das Gelände der Einrichtung verlassen. Das Testergebnis ist mittels eines PCR-Tests zu bestätigen. Nach positiver Bestätigung des Testergebnisses werden unverzüglich weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus in der Einrichtung ergriffen.

4. Räumlichkeiten

Die notwendigen Materialien zur Durchführung der Testung (Test-Kit, persönliche Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel) und zur Entsorgung dieser, werden mitgeführt. Die regelmäßige Lüftung der Räume ist sichergestellt.

Im DRK Altenpflegeheim Werdau werden für die Testung geeignete Räumlichkeiten inkl. einem Wartebereich bereitgestellt, in dem Besuchspersonen sich vor der Entnahme des Abstrichs sowie im Zeitraum bis das Testergebnis vorliegt, aufhalten können, ohne einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt zu sein bzw. ohne eine evtl. bestehende Infektion zu übertragen (AHA+L). Bei der Bekanntgabe des Testergebnisses wird der Datenschutz gewahrt. Die Testung von Bewohnern erfolgt im jeweiligen Bewohnerzimmer. Idealerweise befindet sich bei Doppelzimmern der Zimmernachbar nicht im Raum. Ggf. kann die Testung auch im Bewohnerbad durchgeführt werden.

5. Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt im Regelfall elektronisch und nur in begründeten Ausnahmefällen handschriftlich in den dafür vorgesehenen Listen.

6. Entsorgung

Die Abfälle sind stets in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zuzuführen. Spitze und scharfe Gegenstände sind wie üblich in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und zu verpacken.